

Bezugspreis

In der Hauptredaktion oder den im Stadtgebiet und den Vororten errichteten Ausgabestellen abzahlt: vierzigpfenniglich 44.50,- bei zweimaliger, täglicher Auflösung insgesamt 44.60,- Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierzigpfenniglich 4.60,- Direkte Abgabe Kreisverbandsgesellschaft: monatlich 4.70,-

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr. Die Abend-Ausgabe Sonntags um 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johanniskirche 8.

Die Expedition ist Montags ununterbrochen geöffnet von 8 bis Monats 7 Uhr.

Filialen:

Cito Niemann's Tortuin. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Bauhaus).

Louis Süsse,

Katharinenstraße 14, part. und Königstraße 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nº 96.

Mittwoch den 22. Februar 1899.

Der Wiedereinführung der Berufung in Strafsachen.

Aus juristischen Kreisen schreibt man uns: Bei der zweiten Sitzung der Justizkammer im Herbst 1898 ergab sich das mehrjährige Schauspiel, daß nachdem die Wiedereinführung der Berufung ein Jahrzehnt hindurch auf das Königliche verlangt worden war, die meisten Richter erklärt, der Berufung recht wohl gegenüber zu stehen, besonders wenn das und das — was eben ein Jeder gerade für wünschenswerth hielt — nicht in die Vorlage hineingebracht würde. Raum aber war die Justizkammer gegeben, so erhob sich aus der Reue die Forderung nach der Einführung der Berufung und jetzt scheint es fast, als wenn die Freunde der Wiedereinführung trotz der vielen noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten bald zum Ziele gelungen seien.

In solchem Augenblüte ist es doppelt wichtig, wenn ein Berufener das Wort ergriff und Behörden gefordert macht, auch vor den Freunden der Berufung infolge berücksichtigt werden sollten, als sie Berufung geben können. Bleibt bei der Wiedereinführung zu unterlassen. Freiherr v. Bülow, Senatorpräsident beim Reichsgericht, weiß, wie wir bereits erwähnt haben, als entschiedener Gegner der Berufung in der Deutschen Juristenzunft auf die Gefahren hin, die sich aus einer möglichen durchgeführten Berufung ergehen würden. Er verzerrt in erster Reihe die Differenzierung der Richtergräde der Strafammern, in zweiter die „beherrschten“ Berufungsgerichte bei den Landgerichten, läßtlich, und zwar mit ganz besonderer Schärfe die Selbstverleihung vor dem Berufungsgericht in der Weise, daß die Zeugen nicht nachmaß vernommen, sondern ihre bestimmt gewollten Aussagen verlesen werden.

Weiß die Richtergäde bei den Strafammern anfangt, so weiß Herr v. Bülow davon, daß der Umstand, ob drei oder fünf Richter die Strafammern bilden, nicht sowohl bestimmt von Bedeutung sei, nein, fünf Richter bedarf über eine Frage entscheiden könnten als drei, sondern um das Stimmenechtheit, alles will, mit dem die Verurteilung erfolgen kann. Bei dem fünfzehnrichterlichen Stadtkreis zur Verurteilung der Stimmen, also eine Mehrheit von drei, erforderlich bei den Demännergerichten entscheidet schon eine Majorität von einer Stimme. Der Staat, ob fünf oder drei Richter, der bekanntlich haupsächlich dazu beigetragen hat, daß die Justizkammer im Herbst 1898 zu Sollnitz kam, würde seine einfache und beste Würzung finden, wenn wir auch v. Bülow am Ende seines Aufsatzes vorwölgen, das Elemente für alle Strafgerichte hinzugezogen würden. Dann würde wohl auch die Regelung gegen die Bestellung der Strafammern mit fünf Richtern nichts einzuwenden haben.

Bölkhäuserzustimmen kann man der Ablehnung der Bildung „liegender“ Strafgerichte, die zum Zwecke der Entscheidung über die Berufungen aus Mitgliedern des Landgerichts und einem absonderndem Mitgliede des Oberlandesgerichts als Vorstand gebildet werden. Manche kleine Landgerichte, die aus seben bis zehn Mitgliedern bestehen, würden überhaupt kaum die nötige Zahl der Richtern für diese Strafgerichte zusammenbringen können. Abgesehen davon aber hat die Berufung ihrer tatsächlichen Richtigkeit, sowohl aus collegialen Gründen, wie aus Gründen des Einbruchs auf das rechtsprechende Publikum: auf

collegialen Gründen, weil es Richter ein und desselben Gerichts und eines und desselben Rangs unangemessen verüben müßten, wenn ihre Kollegen über die von ihnen getroffenen Entscheidungen als oben Instanz zu Gericht seien und gegebenen Falles durch Abänderung der Entscheidung Recht an den Leistungen ihrer sonst gleich gestellten Kollegen über; mit Rücksicht auf das Publikum, weil der Laie, und darüber nicht mit Unrecht, nicht den Eindruck hat, von einer höheren Instanz abweichen zu werden, wenn Richter vom Range der Mitglieder des Strafamtschultheißen berufen werden, wenn Richter vom Range der Mitglieder des Strafamtschultheißen berufen werden. Ob in einem Falle ein Oberlandesgerichtsrat, in dem anderen ein Landgerichtsrat, der Vorfall führt, ist dem Laien gleichgültig. Übrigens auch wieder mit Recht, da beide Persönlichkeiten in dem gleichen Dienstrange stehen.

Wer in der Praxis steht oder gehandelt hat, dem ist jedoch der wortigen Worte v. Bülow's gegen die Verleistung der ersten instanzlichen Protokolle an Stelle der mündlichen Zeugenaussage aus der Seele geschrieben. Hat doch jeder Jurist selbst eins als junger Referendar Protokolle geschrieben und weiß, wie mangelfhaft seine Leistungen dabei gewesen sind. In Preußen wenigstens sind die Referendare, die bei den Strafammern beschäftigt werden, noch sehr jung im Dienst, denn sie haben in der Regel kaum ein Viertel ihrer Dienstzeit hinter sich. Aus diesem Grunde haben sie als Anfänger schon Mühe genug, allen formalen Anforderungen, die das Protokoll stellt, gerecht zu werden, damit nicht etwa aus einer Fortlauffung ein Rechtsgrund hergeleitet werden kann. Wie soll da, wenn ein Zeuge seine Aussage rasch herstellt, ein getreues Bild der tatsächlich wahrnehmbaren Wunde des Zeugenaussage gegeben werden? Man kann nicht verlangen, daß ein junger Jurist sofort die wichtigen Momente einer Aussage herauskennt und sie wortgetreu niedersetzt; unter Umständen kommt es aber auf jeden einzelnen Fall an. Ein gewohnter Vorstehender prüft zwar das Protokoll noch, aber auch er wird nach einer anstrengenden Sitzung nicht wohl im Stande sein, sich genau zu erinnern, was die 40 oder 50 Zeugen, die in dem kleinen verschließbaren Strafgericht vernommen worden sind, ausgesagt haben. Auch kann man ihm nicht wohl zumuthen, womöglich das ganze Protokoll noch einmal anzusehen. Wenn also die Berufung in der Stadtkreis gekonnt und werdet sollte, daß der Stadtkreis nach und auch nur des Deftes, die Zeugen nicht nochmals vorgelesen würden, sondern daß man sich mit der Verleistung ihrer ersten instanzlichen Berufung begnügt, so würde die ganze Berufung nicht nur wecklos, sondern geradezu schädlich sein.

Wenn es nun unangängig ist, einmal, daß Mitglieder des Landgerichts die Berufungsinstanz bildern, und zweitens, daß statt der mündlichen Vernehmung der Zeugen die Verleistung des Protokolls erster Instanz stattfinde, so ergeht sich von selbst die folgenden beiden Forderungen: 1) die Berufungsinstanz muß durch das Oberlandesgericht gebildet werden; 2) die Zeugen erster Instanz sind noch einmal zu vernommen, und zwar neben den für die Berufungsinstanz noch namhaft gemachten, in der ersten Instanz noch nicht vernommenen Zeugen.

Was diesen beiden Forderungen genommen ergiebt sich aber ein höchst unangemeldeter Aufschluß, nämlich eine ganz gewaltsige Kostenbelastung. Man nehme nur einen abgedankten Oberlandesgerichtsrat, wie beispielweise v. Bülow zu. Wenn da

s. 9. in Gultschin im Süden der Provinz oder in Rothenburg im Norden große Bandenbischöfle Bautengeschenken haben, und wenn dann zur Berufungsverhandlung in Breslau ein halbes Dutzend Angeklagte und ein halbes Hundert Zeugen erscheinen, so würden die Kosten ganz enorme werden. Wenn man Richterstellen, eventuelle Nachläger und Tagesschreiber zusammentreten, so würde der einzige Zeuge gut und gern 20 bis 25 Mark verbrauchen. Es ist also nicht überraschend, wenn man beschreibt, daß eine Berufungsverhandlung unter Umständen 1000 bis 1200 Mark für Zeugengebühren verursachen kann. Da man in neun von zehn Fällen diese Kosten von den Angeklagten nicht beziehen werden müssen, so würde eine außerordentlich hohe Belastung des Staatsfideikoms eintreten. Wenn doch keine Regierung zu haben ist, so kann man es ihr schlechtlich nicht verbieten.

Wie lassen sich nun die Forderungen, die im Interesse einer guten Rechtsprechung gestellt werden müssen, mit den berechtigten fachlichen Interessen vereinigen? Man rückt in größeren Oberlandesgerichtsräten die Berufungsinstanz so ein, daß ein Senat am Ende des Oberlandesgerichts selbst, ganz wie drei Senate in gefestigte Vertheilung an Landesgerichtsräte konstituiert werden, daß von selman Orte der Provinz, die zu dem betreffenden Senatssitz eine größere Entfernung als 75 bis allenfalls 100 Kilometer vorhanden ist. In Schlesien würden, um bei dem angeführten Beispiel zu bleiben, dann außer in Breslau etwa in Görlitz, Glogau und Hirschberg Berufungsverhandlungen stattfinden.

Führt man — und ohne dies wird die Einführung der Berufung immer nur ein Vorstoß bleiben — die Verhüllung des Zeugenaussage von der Seele der Zeugen aus, so wird die Berufungsinstanz bei den Strafammern mit zwei Berufsrätern und drei Zeugen so wie man sich damit begnügen kann, die Berufungsinstanz ebenfalls nur mit fünf Richtern zu besetzen, nämlich mit drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts und zwei Zeugen. Dann kann die Berufungsinstanz zwar nicht quantitativ über den Strafammler, wohl aber qualitativ, indem den beiden Mitgliedern der Strafammler drei Mitglieder des Oberlandesgerichts gegenüberstehen. Es würden dann, ähnlich wie bei den Schöpfergerichten, nicht einzelne Verhandlungen stattgehen, sondern Verhandlungen über periodisch eingesetzte, so daß die Richterstellen für die Oberlandesgerichtsräte in jeder Periode nur einmal aufzuwenden sein würden. Diese Perioden hätten je nach dem Strafammler alle zwei oder alle drei oder alle vier Monate zu laufen. Die Angeklagten würden dann allerdings unter Umständen einige Monate auf die definitive Entscheidung zu warten haben, aber das wird ihnen ja auch bei den Schöpfergerichten, wo noch mehr um Kopf und Argen geht, nicht erspart.

Wie wird es nun mit der Berufungsinstanz, d. h. mit der Häufigkeit der Berufungsverhandlungen? Verhindern stehen? Wir möchten so doch nicht ganz den pfeilschnellen Standpunkt v. Bülow's einnehmen, der da meint, daß Groß der Angeklagten, insbesondere der Gewohnheitsverbrecher, würde von dem Rechte der Berufung Gebrauch machen. Erfolgs macht man gerade bei Gewohnheitsverbrechern oft die Erfahrung, daß sie sich mit psychologischer Geschicklichkeit in ihr Schuld aufzusetzen. Die meisten Gefährdungen findet man nicht unter denen, die bis zum ersten Male zu verantworten haben, sondern unter denen, die recht

oft die Unfallgebast gieren. Zum zweiten gibt es doch ein Mittel, frivole Berufungen vor nicht unangängig, aber doch unwahrscheinlich zu machen. Die Staatsanwaltschaft wäre angezeigt, in allen Fällen, in denen in der Hauptverhandlung erster Instanz die Schuld des Angeklagten nachzuweisen gescheitert ist, zu entlasten zu lassen. Wenn man Angklagten Berufung eingelegt wird, auch ihrerseits Berufung eingezogen. In der ersten Instanz pflegt nur selten auf das höhere Strafmaß, das in dem betreffenden Falle bestehet, erstattet zu werden. Durch die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wäre dann Berufungsinstanz die Möglichkeit gegeben, für den Fall, daß auch er aus der Hauptverhandlung nichts zu erwarten hätte, die Überzeugung der frivolen Einlegung der Berufung erhält. Das Strafmaß der ersten Instanz handelt dadurch zu erhöhen. Wenn dies zur konstanten Praxis der Gerichte wird, so werden die Verbrecher davon schon Wind bekommen und sich davon abwenden, aus purem Lieberwollen Berufung einzulegen.

Wir vernehmen nicht, daß auch bei der von uns vorgeschlagenen Organisation der Berufungsgerichte immerhin noch erbliche Richter für den Staat entstehen. Wer man darf und nicht verfügen, daß, wenn die Berufungsgerichte festgestellt und wenn die Einführung der Berufung nicht etwa mit einer Verfestigung der ersten Instanz Hand in Hand geht, die Berufung doch sehr begrenzt wirken und das Vertrauen zur Justiz steigern kann. Und dies ist doch ein Vortheil, den man nicht außer Acht lassen sollte.

Deutsches Reich.

3 Berlin, 21. Februar. (Der Traum eines Deutschen.) Am Ende des Centurionswahlkampfes in Berlin. Im Den Kreis des Centurions führt man sich dadurch bestimmt, daß es in Berlin keine oberkatholische Akademie giebt. Noch hat früher in der Geschichte einer Art katholischen Progymnasiums bestanden, aber dieser Ansatz hat wieder eingebrochen müssen. Zum Erfolg wurde längst in der „Vaterlandsschule“ die Gründung einer katholischen Rectoratschule empfohlen. Hiergegen weist sich ein kleiner Politiker, der sich offenbar für sehr „deutlich“ hält, indem er der Ansicht Ausdruck giebt, daß die Katholiken bei einer bestehenden Rectoratschule kein Nutzen, sondern nur einen ungünstigen Einfluß auf die Schule haben würden. Diese Perioden hätten je nach dem Strafammler alle zwei oder alle drei oder alle vier Monate zu laufen. Die Angeklagten würden dann allerdings unter Umständen einige Monate auf die definitive Entscheidung zu warten haben, aber das wird ihnen ja auch bei den Schöpfergerichten, wo noch mehr um Kopf und Argen geht, nicht erspart.

Wie wird es nun mit der Berufungsinstanz, d. h. mit der Häufigkeit der Berufungsverhandlungen? Verhindern stehen? Wir möchten so doch nicht ganz den pfeilschnellen Standpunkt v. Bülow's einnehmen, der da meint, daß Groß der Angeklagten, insbesondere der Gewohnheitsverbrecher, würde von dem Rechte der Berufung Gebrauch machen. Erfolgs macht man gerade bei Gewohnheitsverbrechern oft die Erfahrung, daß sie sich mit psychologischer Geschicklichkeit in ihr Schuld aufzusetzen. Die meisten Gefährdungen findet man nicht unter denen, die bis zum ersten Male zu verantworten haben, sondern unter denen, die recht

herbeigebrachte Verlossenheit. Ein Engel mit einer Fahne öffnet den Zug. Den folgen 40 Knaben in weißen Hemden mit Fahnen. Dann folmen die 7 freien Ritter und die 7 Tugenden, darauf 12 Blasen mit Blasenmäzen und Cofelen (Sternen der katholischen Rectoratschule). Hinter ihnen der Papst mit großer grauem Barke, in einer Rute stehend. Auf der Barke (der dreifachen Kapitulare) war die Mutter Gottes gemalt. Darauf erschienen die gekrönten Könige, begleitet von kleinen Tabarren. Beigeschlecht, Rittermeister mit Kunden, Waffenträger in Rüstungen, Ritter, Ritterinnen, Kürschner, der kleinen Jungen begleitet, schritten aus voran dem Kaiser, der mit Krone und Scepter hoch zu Hause saß. Unmittelbar vor ihm ging die Gerechtigkeit und die Reichtumskugeln, hinter ihm ein Friede und ein Wohl, neben ihm eine Friede und Friede. Den Zug beendeten Handwerker, Schuhmacher, Bäuerinnen, die allerdienstlich Wohlthilfen trugen, mit ihrem Drechsler das Volk über die Köpfe tragen.“

Um die Schule direkt angenehm zu machen, beschreibt man die neu eingerichteten Schüler mit Söhnen. Der Superintendent Crato zu Kolle lud mit folgenden Worten zu dem Gregoriusfest ein: „Die Woche, gelebt Gott, wird unter Schulmeistern nach dem ersten neuen Ritus, wie von dem Osmannus, in Görlitz (1585) das Gregoriusfest abgehalten.“ Den Zug erschienen die Schüler der vier unteren Klassen, „alle in weißen Kitteln mit silbernen Gürteln, kreuzweise über die Achseln gelegt“, jeder ein Pfeilchen in der Hand. Von Schülern der vierter Klasse wurden neue Messen, die sieben freien Rittere und die sieben Ordensflaggen in Heiligentraut dargestellt. Die Hauptpersonen wurden von Schülern der ersten Klasse repräsentiert. Da erschien zuerst der Papst mit 18 Bischöfen, 4 Rittermeistern, 4 Dozenten der Theologie, 4 Juristen, 4 Medicinen, 4 Philosophen; alldann der Kaiser („einer vom Welt“) mit der Reichsfahne, „rot und weiß“ (siehe 13. März, 18. Gr.). gefolgt von den sieben Rittern, deren jeder seine Insignien trug und von zahlreichem Hofsgefolge.

1591 ging der Papst unter einem Thronhimmel, den 4 Studenten hielten. Dem Kaiser trug man die Reichskrone und das Reichswappen vor, und die Stabträger machten tremulans und klauen, und war sonst eine schöne musica von Harfen, Sängern, Geigen, Lauten, auch allerhand Narrenland.

Ganz besonders aber war der Aufzug von 1646, wo nach langer Pause während des Dreißigjährigen Krieges wieder das Fest gefeiert wurde. Dieser Aufzug hat ein Schulmeister aus Markendorf bei Görlitz, Michael Weißl, der zu diesem Zweck in die Stadt gegangen, in seiner handwerklichen Werkstatt (p. 241) ausführlich beschrieben: „Zahl um 9 Uhr kam der Zug aus dem Kloster heraus, bewegte sich über den Markt bis an die Kirche, von da nach der Peterskirche und über den Heringmarkt nach dem Obermarkt, wo ein Kreis gebildet und gesungen wurde. Dann lehrte er wieder in das Kloster zurück. Stabträger gingen voran und hielten den Weg durch die von allen Seiten

Gregoriusfestgesang dichtete, der so lange gesungen wurde, daß dieses Fest gefeiert wurde. Von den Schulmeistern wird berichtet, daß in Bautzen (1418) die heilige Dorothea, in Grimma (1543) die heilige Barbara und ebensoforte (1582) die Komitate von rekonvertierten Söhnen aufgeführt wurde. Der Rat der Stadt Grimma verehrte dem Lebzeiten, „da er die Name achtet“.

24. Februar.

Nach der Reformation erhielt das Gregoriusfest keine wesentlichen Veränderungen, man freute sich der unschönen Zugend und vor dem Brauche gewogen. So spielt (1593) die Cantorei-Gesellschaft zu Grimma auf öffentlichen Märkten mit ihren Chorwerten und Schülern eine geistliche Komödie, einem kostümlosen und exzitatorischen Karneval, so daß die Rechtshaberei und die Rechtssicherheit oft die Erfahrung macht, daß sie sich bei Gewohnheitsverbrechern in ihr Schuld aufzusetzen. Die meisten Gefährdungen findet man nicht unter denen, die bis zum ersten Male zu verantworten haben, sondern unter denen, die recht

herbeigebrachte Verlossenheit. Ein Engel mit einer Fahne öffnet den Zug. Den folgen 40 Knaben in weißen Hemden mit Fahnen. Dann folmen die 7 freien Ritter und die 7 Tugenden, darauf 12 Blasen mit Blasenmäzen und Cofelen (Sternen der katholischen Rectoratschule). Hinter ihnen der Papst mit großer grauem Barke, in einer Rute stehend. Auf der Barke (der dreifachen Kapitulare) war die Mutter Gottes gemalt. Darauf erschienen die gekrönten Könige, begleitet von kleinen Tabarren. Beigeschlecht, Rittermeister mit Kunden, Waffenträger in Rüstungen, Ritter, Ritterinnen, Kürschner, der kleinen Jungen begleitet, schritten aus voran dem Kaiser, der mit Krone und Scepter hoch zu Hause saß. Unmittelbar vor ihm ging die Gerechtigkeit und die Reichtumskugeln, hinter ihm ein Friede und ein Wohl, neben ihm eine Friede und Friede. Den Zug beendeten Handwerker, Schuhmacher, Bäuerinnen, die allerdienstlich Wohlthilfen trugen, mit ihrem Drechsler das Volk über die Köpfe tragen.“

Um die Schule direkt angenehm zu machen, beschreibt man die neu eingerichteten Schüler mit Söhnen. Der Superintendent Crato zu Kolle lud mit folgenden Worten zu dem Gregoriusfest ein: „Die Woche, gelebt Gott, wird unter Schulmeistern nach dem ersten neuen Ritus, wie von dem Osmannus, in Görlitz (1585) das Gregoriusfest abgehalten.“ Den Zug erschienen die Schüler der vier unteren Klassen, „alle in weißen Kitteln mit silbernen Gürteln, kreuzweise über die Achseln gelegt“, jeder ein Pfeilchen in der Hand. Von Schülern der vierter Klasse wurden neue Messen, die sieben freien Rittere und die sieben Ordensflaggen in Heiligentraut dargestellt. Die Hauptpersonen wurden von Schülern der ersten Klasse repräsentiert. Da erschien zuerst der Papst mit 18 Bischöfen, 4 Rittermeistern, 4 Dozenten der Theologie, 4 Juristen, 4 Medicinen, 4 Philosophen; alldann der Kaiser („einer vom Welt“) mit der Reichsfahne, „rot und weiß“ (siehe 13. März, 18. Gr.). gefolgt von den sieben Rittern, deren jeder seine Insignien trug und von zahlreichem Hofsgefolge.

1591 ging der Papst unter einem Thronhimmel, den 4 Studenten hielten. Dem Kaiser trug man die Reichskrone und das Reichswappen vor, und die Stabträger machten tremulans und klauen, und war sonst eine schöne musica von Harfen, Sängern, Geigen, Lauten, auch allerhand Narrenland.

Zum Abschluß der Geschichte des Gregoriusfestes. Seit 1690 habe zwischen dem Osmannus Fest und dem Conzelius Fest

Anzeigen-Preis

Die 6gepaletene Zeitzeile 20 Pf.

Reklamen unter dem Redaktionstitel (490 Zeilen) 50 Pf., vor den Familienzeitungen (490 Zeilen) 40 Pf.

Größere Schriften fürt außerdem Preisverhältnisse, Tafelblätter und Illustrationen nach höherem Tarif.

Extra-Billagen (gezählt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Volkszeitung 40 Pf., mit Volkszeitung 40 Pf.

Annahmefrist für Anzeigen: Abend-Ausgabe: Sonntag 10 Uhr. Morgen-Ausgabe: Montag 4 Uhr.

Bei den Büchern und Annahmen ist je eine halbe Stunde früher.